

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt****Abänderungsantrag**

der Abgeordneten Dr. Wittmann, Dr. Spindelegger, Dr. Glawischnig, Scheibner

Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Verfassungsausschusses (130 d. B.) betreffend die Regierungsvorlage (88 d. B.) eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksbegehrengesetz 1973, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert werden (Wahlrechtsänderungsgesetz 2007).

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

„Der im Antrag enthaltene Gesetzesvorschlag wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Z 4 lautet § 12 Abs. 2:

„(2) Sie besteht aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzendem und Bundeswahlleiter und siebzehn Beisitzern, darunter zwei Richter des Dienst- oder Ruhestandes.“

2. In Art. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. § 15 Abs. 3 lautet:

„(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer werden auf Grund der Vorschläge der Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereich der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereich der Gemeinde festgestellten Stärke berufen. Für die Bundeswahlbehörde können wahlwerbende Parteien, die im zuletzt gewählten Nationalrat vertreten sind, aber unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens keinen Anspruch auf Entsendung eines Beisitzers hätten, jeweils einen Beisitzer nominieren. Die verbleibende Anzahl der Beisitzer ist auf die übrigen wahlwerbenden Parteien unter Anwendung des d'Hondtschen Höchstzahlenverfahrens nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates festgestellten Stärke aufzuteilen.““

3. In Art. 1 lautet die Z 65a:

„65a. § 127 Abs. 2 und 3 entfallen.“

4. In Art. 1 wird die bisherige Z 65b zu Z 65c. Als neue Z 65 b wird eingefügt:

„65b. § 128 lautet samt Überschrift:

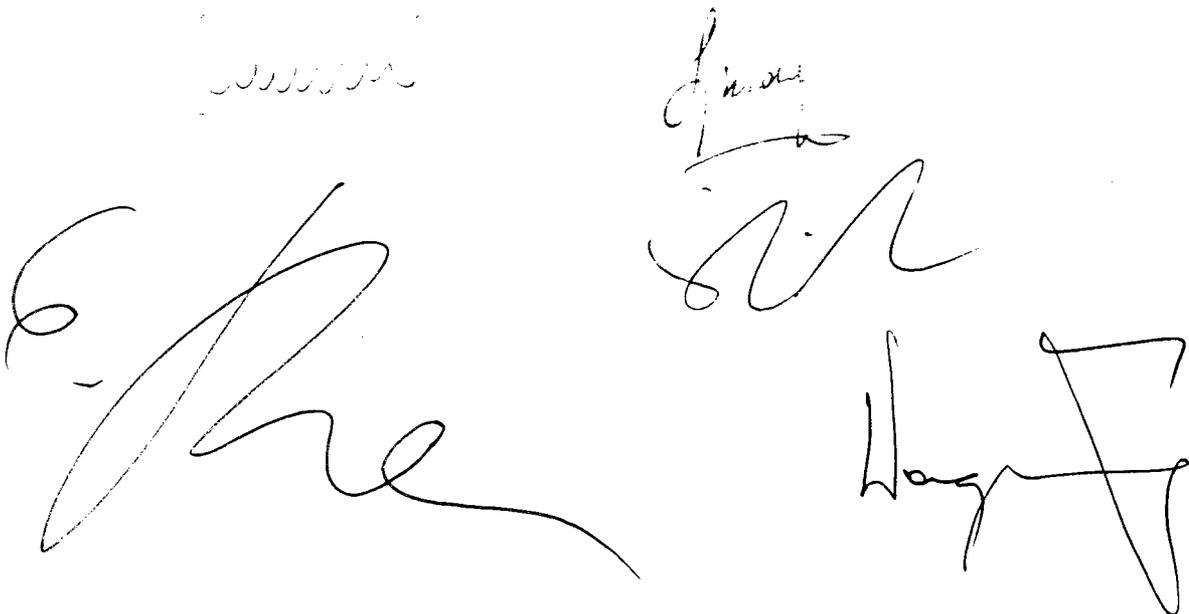
„Übergangsbestimmung

§ 128. Die Bundesregierung hat bis zum Ablauf des 31. August 2007 die sich aus § 12 Abs. 2 und 15 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2007 ergebenden Änderungen in der Zusammensetzung der Bundeswahlbehörde durchzuführen.““

5. In Art. 1 wird in der nunmehrigen Z 65c im § 129 Abs. 1d das Zitat „15 Abs. 2“ durch das Zitat „15 Abs. 2 und 3“ ersetzt und vor dem Zitat „129 Abs. 2“ das Zitat „128 samt Überschrift,“ eingefügt.

Begründung

In Entsprechung der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 26a B-VG soll auch in der NRW vorgesehen werden, dass die im zuletzt gewählten Nationalrat vertretenen wahlwerbenden Parteien, die nach ihrer bei der letzten Nationalratswahl festgestellten Stärke keinen Anspruch auf Berufung von Beisitzern hätten, dennoch berechtigt sind, einen Beisitzer für die Bundeswahlbehörde vorzuschlagen. Die Zahl der Beisitzer ist gemäß Art. 26a zweiter Satz B-VG in der NRW festzusetzen und wird mit siebzehn Beisitzern bestimmt, darunter zwei Richter des Dienst- oder Ruhestandes.



The image shows several handwritten signatures and initials in black ink. On the left, there is a large, stylized signature. In the center, there are smaller initials and a signature. On the right, there is a signature that appears to start with 'Hager'.